

Franz Landolt  
Im Dorf 30  
8752 Näfels

Frau Landratspräsidentin  
Regula N. Keller  
Ratshaus  
8750 Glarus

Näfels, 19. Januar 2024

## ***Motion zur Vereinfachung im Raumplanungs- und Baugesetz RBG: Mehr Effizienz an NUP Gemeindeversammlungen***

**Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Geschätzte Damen und Herren**

Gestützt auf Art. 80b der Landratsverordnung reicht die GLP Fraktion folgende Motion zur Anpassung des RBG ein, um Mehrfachabstimmungen bei Nutzungsplanänderungen an mehreren Gemeindeversammlungen zu vermeiden.

**Antrag** (in Form einer allgemeinen Anregung, so dass die beste Formulierung gefunden wird):

**Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sei so anzupassen, dass das Abstimmungsprozedere vereinfacht wird, indem Abänderungsanträge an der Gemeindeversammlung (GV) direkt beschlossen werden können und nicht zwingend zuerst zurückgewiesen und nochmals an einer weiteren GV zur Abstimmung gebracht werden.**

*Beispielsweise könnte der Art. 27 Abs.2 diesbezüglich angepasst werden.<sup>1</sup>*

### **Begründung:**

Der Kanton Glarus hat nach mehr als 10 Jahren fusionierte Gemeinden noch immer erst in einer von drei Gemeinden eine neue Nutzungsplanung mit einer rechtsgültigen Bauordnung. Das Kantonale Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) schreibt in den Übergangsbedingungen Art. 85\_Abs.2 fest, dass während 5 Jahres die bestehenden Nutzungsplanungen (NUP) noch gelten sollten.

In Glarus Nord mit acht fusionierten Teilgemeinden hat man erleben müssen, dass sich die Beratungen zum NUP über Jahre und vier verschiedene Gemeindeversammlungen (GV) hingezogen haben. Ein aus unserer Sicht vermeidbarer Grund liegt darin, dass das kantonale

---

<sup>1</sup> RBG Art.27 Abs 2 (**Vorschlag für Gesetzesänderung**): *Die Stimmberechtigten können das Baureglement und den Zonenplan gesamthaft oder teilweise annehmen, **abzuändern** oder gesamthaft ablehnen. Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zonenplanvorlagen sind im Sinne von Artikel 52 des Gemeindegesetzes<sup>[1]</sup> zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat einzureichen.*

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vorschreibt, dass der Gemeinderat Abänderungsanträge beim Zonenplan oder Baureglement nur als Rückweisungsanträge entgegennehmen kann. Somit sind Beschlüsse zu Abänderungsanträgen von Stimmberechtigten nie abschliessend, sondern es braucht immer ein zweiter Beschluss an einer folgenden GV. Das verzögert eine Beschlussfassung einer NUP über viele Jahre und führt auch dazu, dass die Genehmigung beim Kanton tranchenweise beantragt wird, was aus rechtlicher und raumplanerischer Gesamtsicht oft nachteilig und heikel ist. In Glarus Süd stehen diese NUP GVs noch bevor.

### **Ineffiziente Mehrfachabstimmungen nützen niemandem was**

Es hat sich in Glarus Nord gezeigt, dass die gleichen Anliegen an 3-4 Gemeindeversammlungen hin und her abgestimmt werden und somit eine Beschlussfassung der Nutzungsplanung unnötig hinauszögerten. Zudem sind immer andere Zusammensetzungen der Stimmberechtigten, die über das in der Versammlung vor einem Jahr bereits abgestimmte, aber nicht beschlossene Bürgeranliegen befinden. So nimmt die Anzahl Teilnehmenden an Gemeindeversammlung weiter ab und viele Teilnehmende verstehen auch nicht, wieso die Abstimmungen nicht direkt zu Beschlüssen führen.

Im Landsgemeindememorial vom 2018, als diese Anpassung beantragt wurde, argumentierte man auch deshalb dafür, weil die Abänderungsvorschläge vorgängig zwecks Einsprachen aufgelegt werden müssen. Aber auch nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss können die betroffenen Grundeigentümer und Einsprache berechtigten Verbände, ihre rechtlichen Einwände beantragen. Auch hier gäbe es eine wesentliche Erleichterung für alle (Einspracheberechtigte und Verwaltung).

Solange nur über die vorgängig eingereichten Abänderungsanträge abgestimmt wird, sind im Bulletin an alle Stimmberechtigten die Auswirkungen darzustellen und aus Sicht der Gemeinde zu beurteilen. Komplexe Abänderungsanträge sind vom Gemeinderat erst dann zu traktandieren, wenn die Auswirkungen abgeklärt und im Bulletin klar beschrieben werden können, so dass sich die Stimmberechtigten eine Meinung bilden können.

Mit dieser Gesetzesanpassung können unnötige Mehrfachabstimmungen ohne Verlust an Mitwirkungsrechten reduziert werden. Die Gemeindeversammlungen sollen so attraktiv wie möglich gestaltet werden. Denn das heutige Prozedere ist für alle schwer verständlich (z.B. müssen die Stimmberechtigten 2 Bulletins zum Verständnis der Anträge an NUP GVs mitnehmen, was kaum jemand gemacht hat). Es frustriert viele Stimmberechtigte, wenn hin und her entschieden wird und sie gehen nicht mehr an GVs. Langfristig hemmt es die politische Partizipation. Zudem verursacht es hohe Mehrkosten für erneute Bulletins oder sogar a.o. Gemeindeversammlungen, ohne Gewinn für die Sache oder bürgerrechtliche Vorteile.

Durch die Beibehaltung von zwei Bulletins (Art. 52 vom Gemeindegesetz des Kantons Glarus) wird garantiert, dass der Gemeinderat die Abänderungsanträge seriös und mit Beizug entsprechender Fachexperten prüfen und beurteilen kann. Es soll wie bisher den Stimmberechtigten eine Wahlempfehlung abgegeben werden. Auch die GPK (Prüfung auf Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit) kann wie bisher z.H. der Stimmberechtigten Bericht erstatten.

Für die wohlwollende Behandlung der Motion und Überweisung danken wir dem Regierungsrat und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung.

Franz Landolt, Fraktionspräsident

Priska Müller, Landrätin Niederurnen